

Um den Anforderungen unserer Kunden gerecht zu werden, können wir ausschließlich Produkte von Lieferanten beziehen, die konform den folgenden gesetzlichen Regelungen sind. Dies heißt im Besonderen, dass alle die an die Carl Stahl Technocables GmbH gelieferten Produkte und deren Verpackung allen gesetzlichen Vorschriften in der letztgültigen Fassung, entsprechen müssen. Produkte sind Stoffe als solche, Stoffe in Gemischen oder Erzeugnisse. Der Lieferant verpflichtet sich etwaige zukünftige Änderung seiner Produkte der Carl Stahl Technocables GmbH rechtzeitig mitzuteilen, dies gilt 12 Monate rückwirkend.

Bei Aktualisierungen sowie Änderungen der gesetzlichen Regelungen, die die gelieferten Produkte oder deren Verpackung betreffen, muss die Carl Stahl Technocables GmbH unaufgefordert informiert werden.

2011/65/EU (RoHS II) – 2015/863 (RoHS III) – 2002/96/EG (WEEE)

Hiermit bestätigt der Lieferant, dass die in den EU-Richtlinien 2011/65/EU (RoHS II), 2015/863 (RoHS III) und 2002/96/EG (WEEE) in der letztgültigen Fassung zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe gestellten Forderungen erfüllen. Die genannten Stoffe sind in den gelieferten Produkten nicht enthalten und müssen nicht angezeigt werden.

Ausgenommen sind folgende Stoffe die eine Ausnahmeregelung aus Anhang III oder IV nutzen.

In der aufgeführten Tabelle sind alle Stoffe gelistet, die nach der EU-Richtlinie 2011/65/EG (RoHS) in Anhang II (in der letztgültigen Fassung) gelistet sind und über dem gesetzlichen Grenzwert enthalten sind aber eine Ausnahme nutzen.

Artikelnummer	Bezeichnung	Stoffname und Stoffanteil bezogen auf das homogene Material (z.B. 3% Blei)	Nummer der Ausnahmeregelung mit Nennung der Geltungsdauer	Bemerkungen (Ersatzprodukte, Liefertermin,...)

Conflict Minerals (Dodd-Frank Act, Section 1502 und Verordnung (EU) 2017/821)

Gemäß dem US-amerikanischen Gesetz „Dodd-Frank Act, Section 1502“ und der Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten steht die Firma Carl Stahl Technocables GmbH vor der Herausforderung, die Herkunft von Konfliktmineralien in ihren Produkten auf Kundenanforderung offenzulegen. Gold, Zinn, Wolfram und Tantal müssen entlang der gesamten Lieferkette zurückverfolgt werden können. Sollten diese Mineralien bzw. Stoffe in den an die Carl Stahl Technocables GmbH gelieferten Produkten enthalten sein sowie aus der Demokratischen Republik Kongo bzw. benachbarten Ländern stammen, sind sie verpflichtet uns dies unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, dies gilt ebenso für Produkte, deren Herkunft nicht bekannt ist.

POP-Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe

Es ist das Ziel dieser Verordnung, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen zu schützen, und zwar durch das Verbot oder die möglichst baldige Einstellung oder die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Stoffen, die dem Übereinkommen von Stockholm über persistente organische Schadstoffe unterliegen.

Die Regelungen der POP-Verordnung finden auf Stoffe Anwendung, die in den Anhängen I und II dieses Gesetzes enthalten sind. Anhang I enthält die Liste der verbotenen Stoffe und Anhang II die Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen. Die POP-Verordnung verbietet das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden von Stoffen, die in Anhang I gelistet sind. Diese Verbote umfassen auch Zubereitungen oder die Bestandteile von Artikeln, die solche Stoffe enthalten.

Die aktuelle Version dieser Verordnung ist unter folgendem Link nachzulesen:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1565249715193&uri=CELEX%3A32019R1021>

Der Lieferant verpflichtet sich die Stoffe aus den genannten Anhängen nicht zu verwenden, es sei denn, dass Ausnahmeregelungen genutzt werden, die benannt werden sollen.

REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 und CLP-Verordnung (EG) 1272/2008

Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich die Carl Stahl Technocables GmbH nur mit Produkten zu beliefern, die alle Erfordernisse der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der CLP- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der jeweils aktuellsten Fassung erfüllen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant selbst nicht in der EU ansässig ist. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Registrierungs- und Informationspflichten unter REACH sowie die Pflicht zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung, sofern zutreffend.

Zulassungspflicht Artikel 56

Sind zulassungspflichtige Stoffe (SVHC Stoffe, die in Anhang XIV gelistet sind) in Chemikalien (Stoffe als solche und Stoffe in Gemischen) enthalten oder werden zulassungspflichtige Stoffe bei der Produktion verwendet, wird um unverzügliche Angabe des Namens des Stoffes, der Angabe der CAS Nummer, der EG Nummer und der Konzentration in Gew. % gebeten. Darüber hinaus gibt der Lieferant Auskunft darüber ob eine Zulassung angestrebt wird oder bis wann eine Substitution erfolgt. Der Lieferant verpflichtet sich die Anforderungen aus Art. 56 der REACH-Verordnung zu erfüllen. Wenn ein Zulassungsantrag erteilt oder versagt wurde, muss gesetzlich die Information an den Abnehmer – also an uns – gegeben werden (auch an alle Abnehmer, die 12 Monate zuvor beliefert wurden (Artikel 31(9b), Artikel 32(3b)).

Beschränkte Stoffe aus Anhang XVII der REACH Verordnung Artikel 67

Sind beschränkte Stoffe in Chemikalien beinhaltet oder werden neue Beschränkungen erlassen, werden die Informationen im Sicherheitsdatenblatt oder in der Technischen Information übermittelt. Wenn eine neue Beschränkung für einen Stoff und dessen Verwendung in dem Vertragsprodukt in Kraft tritt, muss das Sicherheitsdatenblatt (Art. 31 (9 c)) oder eine technische Information aktualisiert werden (Art. 32 (3c)). Sind beschränkte Stoffe in Erzeugnissen enthalten, sind sie verpflichtet uns diese Stoffe mitzuteilen:

Artikelnummer	Bezeichnung	Stoffname und typische Konzentration bezogen auf das Teilerzeugnis in Gew. % Nummer des Eintrags in Anhang XVII	EG Nummer	CAS Nummer	Bemerkungen (Angaben zur sicheren Verwendung, Ersatzprodukte, Liefertermin,...)

Artikel 33 (1) (sofortige Informationspflicht von SVHC Stoffen in Erzeugnissen an gewerbliche Abnehmer)

Die Kandidatenliste der ECHA wird mit allen geltenden Aktualisierungen auf der Internetseite der ECHA veröffentlicht: <http://echa.europa.eu>

Die Informationspflicht entsteht, sobald der Grenzwert von 0,1 Gew.-% pro Teilerzeugnis überschritten wurde. Falls also Stoffe über 0,1 Gew.-% in den an uns gelieferten Vertragsprodukten oder deren Verpackung beinhaltet sind, verpflichten wir Sie uns die Angaben bezogen auf das Teilerzeugnis mitzuteilen:

Artikelnummer	Bezeichnung des Teilerzeugnisses	Stoffname und typische Konzentration bezogen auf das Teilerzeugnis in Gew. %	EG Nummer	CAS Nummer	Bemerkungen (Angaben zur sicheren Verwendung, Ersatzprodukte, Liefertermin,...)

Informationen in der Lieferkette von Stoffen und Gemischen

Artikel 31(3) (Lieferung eines Sicherheitsdatenblatts für Gemische die die Einstufung als gefährlich nicht erfüllen)

Besteht unser Vertragsprodukt aus einem Gemisch oder ist solch ein Gemisch in Erzeugnissen enthalten, die selbst nicht als gefährlich eingestuft wurden, aber folgende Bedingungen erfüllt, dann bitten wir um die Zusendung eines Sicherheitsdatenblattes:

- bei nichtgasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von ≥ 1 Gewichtsprozent und bei gasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,2$ Volumenprozent mindestens einen **gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff** enthält oder
- bei nichtgasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,1$ Gewichtsprozent mindestens einen persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen oder sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Stoff gemäß den Kriterien nach Anhang XIII enthält oder aus anderen als den in Buchstabe a angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde (**Stoff der Kandidatenliste**) enthält oder
- einen Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt. (Diese Informationen werden in Form und Inhalt eines Sicherheitsdatenblatt nur auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Diesem Verlangen ist damit Ausdruck verliehen worden.)

Änderungsmitteilung:

Bitte informieren Sie uns unverzüglich sobald Änderungen bezüglich der oben genannten gesetzlichen Regelungen wirksam werden, dies gilt 12 Monate rückwirkend:

Änderungen können sich auf die Stoffe beziehen, die

- in einer erweiterten Kandidatenliste enthalten sind.
- nicht oder nicht erfolgreich zum angestrebten Termin registriert wurden
- Stoffe ausgetauscht werden und sich damit der Registrierstatus, SVHC - Gehalt, und Verunreinigungsprofile ändern
- Vorlieferanten ausgetauscht werden

Änderungsmitteilungen sind bitte zu senden an:

Carl Stahl TECHNOCABLES GmbH
Team Einkauf
Postweg 41

73079 Süßen

Email: purchase.technocables@carlstahl.com

Carl Stahl TECHNOCABLES GmbH

Ort, Datum

Unterschrift + Firmenstempel

Lieferant:

Firmenname:

Adresse:

Ansprechpartner:

Ort, Datum

Unterschrift + Firmenstempel